

Erläuterungen zu § 11 des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Leitungsfeld 2 (Fricke/Roth)

Stand: 15.10.2020

§ 11

Auszug aus der Begründung:

Ausführende Regelungen zum Gesetz, wie z. B. die konkrete Struktur der Melde- und Ansprechstelle, aber auch Fristen zur Erledigung der Aufgaben (z. B. Umsetzung der verbindlich geregelten Schutzmaßnahmen) können in einer Verordnung geregelt werden.

Allgemeine Erläuterungen zum Kirchengesetz – Dokumentenübersicht – Gesetzgebungsverfahren

Die allgemeinen Erläuterungen finden Sie hier oder bei dem aufgerufenen Dokument auf der Webseite bei den Icons unter „E“.

